



FAHRTENBUCH

So einfach geht's



Welchen Zweck erfüllt das Fahrtenbuch?

Steht Ihnen ein Dienstwagen bzw. ein betriebliches Kraftfahrzeug (Kfz) auch zur privaten Nutzung zur Verfügung, muss für steuerliche Zwecke der private Nutzungswert ermittelt werden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

- pauschal anhand des Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung (gesetzlicher Grundsatz; sogenannte 1-Prozent-Methode) oder
- individuell mit den anteiligen Kfz-Gesamtkosten, die auf die tatsächliche private Nutzung laut Fahrtenbuch entfallen (sogenannte Fahrtenbuchmethode).

Entscheiden Sie sich für die Fahrtenbuchmethode, müssen Sie das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen/beruflichen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachweisen (siehe Innenteil). Andernfalls ist der nach der sogenannten 1-Prozent-Methode ermittelte private Nutzungsanteil zu besteuern; eine Schätzung des Privatanteils anhand anderer Aufzeichnungen ist nicht möglich. Während des Kalenderjahres können Sie für dasselbe Kfz nicht zwischen 1-Prozent-Methode und Fahrtenbuchmethode wechseln.



Stehen Ihnen mehrere Kfz für Ihre berufliche/betriebliche Nutzung zur Verfügung, können Sie für jedes Kfz und außerdem für jedes Kalenderjahr neu entscheiden, ob Sie dafür ein Fahrtenbuch führen.

Für wen kann sich die Führung eines Fahrtenbuchs lohnen?

Die Fahrtenbuchmethode kann steuerlich z. B. dann günstiger sein, wenn

- es sich um ein Kfz mit vergleichsweise hohem Listenpreis handelt,
- erhebliche Unterschiede zwischen Listenpreis und Kaufpreis bestehen, insbesondere bei hohen Rabatten oder bei Gebrauchtwagen,
- das Kfz bereits abgeschrieben ist,
- mit dem Kfz nur wenig privat gefahren wird,
- wenige Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte/Betriebsstätte anfallen oder
- die Jahresgesamtfahrleistung des Kfz vergleichsweise niedrig ist.



Welche Regeln sind für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu beachten?

In der Praxis führt die Prüfung von Fahrtenbüchern nicht selten zu Beanstandungen. Dabei ist es gar nicht so kompliziert, ein Fahrtenbuch für steuerliche Zwecke ordnungsgemäß zu führen. Im Fahrtenbuch müssen alle Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden.

Besonders wichtig sind die Eintragungen zu den beruflich/ betrieblich unternommenen Fahrten. Sie sollen die erforderliche Abgrenzung zur steuerpflichtigen privaten Nutzung ermöglichen. Grundsätzlich sind folgende Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt,
- hinreichend konkret bestimmtes Reiseziel (bei Umwegen auch Reiseroute),
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen/ betrieblichen Reise können zusammengefasst werden, wenn die Reiseziele und die einzelnen aufgesuchten Kunden/ Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt sind.

Die erforderlichen Angaben müssen sich aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Daher genügt es z. B. nicht, wenn als Reiseziele jeweils nur Straßennamen angegeben werden und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden können.



AUSFÜLLBEISPIELE

Zeile A: morgens Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeits-/Betriebsstätte in Dresden

Zeile B/C: vormittags Kundentermin bei Familie Mustermann in Dresden

Zeile D: Privatfahrt in der Mittagspause (nur Hinweis „privat“ und km-Angaben)

Zeilen E/F: berufliche/betriebliche Fahrt zum Kunden Muster-GmbH in Freiberg (hin und zurück)

Zeile G: abends Weg von der ersten Tätigkeits-/Betriebsstätte in Dresden zurück zur Wohnung

| | FAHRTBEGINN | | FAHRTENDE | | REISEZIEL (bei Umweg auch Reiseroute) |
|---|-------------|----------|-----------|----------|--|
| | Datum | km-Stand | Datum | km-Stand | |
| A | 8.7.20 | 68444 | 8.7.20 | 68484 | |
| B | 8.7.20 | 68484 | 8.7.20 | 68505 | Objekt Dresden, XY-Str. 10 |
| C | | | | | |
| D | 8.7.20 | 68505 | 8.7.20 | 68511 | |
| E | 8.7.20 | 68511 | 8.7.20 | 68602 | Kundenbüro Freiberg, XY-Str. 14, |
| F | | | | | (hin über A4/B101, zurück B173) |
| G | 8.7.20 | 68602 | 8.7.20 | 68642 | |

Für bestimmte Berufsgruppen sind Erleichterungen möglich, wie z. B. für

- Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten und andere Steuerpflichtige, die regelmäßig aus beruflichen/betrieblichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen
- Taxifahrer, Fahrlehrer.

Der Übergang von der beruflichen/betrieblichen zur privaten Nutzung ist durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen/betrieblichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstandes zu dokumentieren. Für die rein privaten Fahrten genügen Kilometerangaben und die Eintragung „privat“. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeits-/Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten (im Rahmen einer steuerlichen doppelten Haushaltsführung) reichen ebenfalls die Kilometerangaben und ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

mit Reiseroute wegen Umweg

| REISEZWECK | BESUCHTE FIRMEN/ BEHÖRDEN/PERSONEN | GEFAHRENE KM | | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|-----------------------|--------|------------------|----------------|
| | | berufl./ betriebl. | privat | Wohn.- Arbeit | Heim- fahrt |
| Arbeitsweg hin | | | | 40 | |
| Reparaturauftrag Nr. 302 | Familie Mustermann | | | | |
| privat | | 21 | | | |
| Besprechung wg. | Frau Muster, | | 6 | | |
| Auftrag Nr. 345 | Firma Muster-GmbH | 91 | | | |
| Arbeitsweg zurück | | | | 40 | |

Das Führen des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden. Ferner muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Fahrtenbücher werden nur anerkannt, wenn sie nicht nachträglich verändert bzw. solche Veränderungen ersichtlich bzw. nachvollzogen werden können. Am besten ist ein gebundenes Buch oder Heft. Im Schreibwarenhandel sind diverse Fahrtenbuchvorlagen erhältlich, die Ihnen das Eintragen erleichtern.



Der Platz zum Ausfüllen ist in den Vorlagen mitunter knapp bemessen. Achten Sie darauf, dass Ihre Angaben gleichwohl vollständig sind und nutzen Sie erforderlichenfalls für eine Fahrt ggf. mehrere Zeilen.

Füllen Sie möglichst sofort nach Fahrtende das Fahrtenbuch aus. So selbstverständlich wie das Lösen des Sicherheitsgurtes ist, sollte Ihnen der Griff zu Stift und Fahrtenbuch werden.

Kann ein Fahrtenbuch elektronisch geführt werden?

Ja. Elektronische Fahrtenbücher werden steuerlich anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen.

Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden. Deshalb kommen z. B. Excel-Tabellen nicht als elektronische Fahrtenbücher in Betracht.



Was sind die wesentlichen Rechtsgrundlagen?

Für Kfz-Nutzung durch Arbeitnehmer:

- § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG)
- Richtlinie 8.1 Absatz 9 und 10 Lohnsteuer-Richtlinien 2015 (LStR 2015)
- Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4.4.2018 (Bundessteuerblatt – BStBl – Teil I S. 592)

bzw. für Kfz-Nutzung durch Unternehmer:

- § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 und § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ff. EStG
- Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.11.2009 (BStBl I S. 1326) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Schreiben vom 15.11.2012 (BStBl I S. 1099)

**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: +49 351 564 40062
Telefax: +49 351 564 40069
E-Mail: presse@smf.sachsen.de

Bildnachweis: Ralf Hettler, Grafissimo/Getty Images/iStockphoto.com (Titel, S. 8), Tiko0305/Depositphotos.com (S. 3)

Gestaltung und Satz: Bettina Schmiedel, monsilber.de

Druck: Flyeralarm

Redaktionsschluss: Juli 2020

Auflage: 1. Auflage, 5.000 Stück

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.